

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 8

Mindelheim, 25. Februar

2016

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung einer Veränderungssperre für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Mindelheim (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/1 der Gemarkung Mindelau) und Bad Wörishofen (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 122/1 der Gemarkung Altensteig)	43
Sitzung des Bauausschusses	44
Sitzung des Kreisausschusses	44
Vollzug der Wassergesetze; Ökologischer Ausbau des Kehlbachs (Fl.Nr. 877/2 der Gemarkung Frechenrieden) 225 m entlang des Grundstücks Fl.Nr. 877 der Gemarkung Frechenrieden durch den Markt Markt Rettenbach	45
Vollzug der Wassergesetze; Ökologischer Ausbau des Östlichen Auerbachs (Fl.Nr. 65 der Gemarkung Mussenhausen) auf 42 m entlang der Grundstücke Fl.Nr. 81 und 91 der Gemarkung Mussenhausen durch den Markt Markt Rettenbach	45
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016	46

33 – 6420.1

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung einer Veränderungssperre für
die öffentliche Wasserversorgung der Städte Mindelheim (Brunnen 1 und 2 auf dem
Grundstück Fl.Nr. 224/1 der Gemarkung Mindelau) und Bad Wörishofen
(Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 122/1 der Gemarkung Altensteig)

Vom 15. Februar 2016

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 86 Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 52 und Art. 63 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über die Festsetzung einer Veränderungssperre für das geplante Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Mindelheim (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/1 der Gemarkung Mindelau) und Bad Wörishofen (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 122/1 der Gemarkung Altensteig) vom 18. März 2013 (KABl. 2013 S. 90) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 02.04.2013 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 01.04.2017 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10.03.2016 in Kraft.

Mindelheim, 15. Februar 2016
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Mittwoch, 09.03.2016** findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. MN 3 - Instandsetzungsmaßnahmen an drei Brücken zwischen Salgen und Mörigen
2. Generalsanierung Schulzentrum und Schülerheim Bad Wörishofen;
Bericht zum Projekt- und Kostenstand

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 23. Februar 2016

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 07.03.2016**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2014
 - a) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2014
 - b) Feststellung der Jahresabschlüsse der Kreis-Seniorenwohnheime
 - c) Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises
 - d) Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO
2. Veränderungen im Haushaltsjahr 2015, die der Zustimmung der Kreisgremien bedürfen
 - a) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - b) Leistungen nach dem SGB II für Unterkunft und Heizung (KdU)
 - c) Leistungen für die stationäre Unterbringung von Minderjährigen und die stationäre Eingliederungshilfe
 - d) Gutachterkosten bzw. Sachverständigenkosten im Bauamt

3. Vorlage der Jahresrechnung 2015
4. Förderung des Feuerlöschwesens;
Investitionszuschüsse für die Feuerwehren der Gemeinden für das Haushaltsjahr 2016
5. Abschluss einer Gruppen-Privathaftpflichtversicherung für Asylbewerber durch den Landkreis Unterallgäu
6. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2016 sowie die Finanzplanungsjahre 2017-2019;
Empfehlungsbeschluss

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 24. Februar 2016

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ökologischer Ausbau des Kehlbachs (Fl.Nr. 877/2 der Gemarkung Frechenrieden) 225 m
entlang des Grundstücks Fl.Nr. 877 der Gemarkung Frechenrieden durch den Markt
Markt Rettenbach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den ökologischen Ausbau des Kehlbachs auf einer Länge von 225 m im Grundstück Fl.Nr. 877/2 der Gemarkung Frechenrieden (Gewässer) und auf 225 m entlang der Grundstücks Fl.Nr. 877 der Gemarkung Frechenrieden nach den Planunterlagen des Ing. Büro Klinger, Dietmannsried, vom 15.10.2015, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 18. Februar 2016

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ökologischer Ausbau des Östlichen Auerbachs (Fl.Nr. 65 der Gemarkung Mussenhausen)
auf 42 m entlang der Grundstücke Fl.Nr. 81 und 91 der Gemarkung Mussenhausen durch
den Markt Markt Rettenbach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den ökologischen Ausbau des Östlichen Auerbachs auf einer Länge von 42 m im Grundstück Fl.Nr. 65 der Gemarkung Mussenhausen (Gewässer) und auf 42 m entlang der Grundstücke Fl.Nr. 81 und 91 der Gemarkung Mussenhausen nach den Planunterlagen des Ing. Büro Klinger, Dietmannsried, vom 15.10.2015, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 18. Februar 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **433.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **64.200 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **284.400 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2015 von insgesamt **316** Verbandsschülern besucht.

- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **900,00 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **0,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2015 von insgesamt **316** Verbandsschülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Babenhausen, 19. Februar 2016
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat